

Schock: Durchsuchung !

**von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
Hannes Linke**

Durchsuchungen von Unternehmen oder Privatwohnungen sind unangemeldet, sie werden oft überfallartig empfunden.

Ruhe bewahren

Wenn plötzlich die Ermittler herein wollen, ist äußerste Besonnenheit geboten. Die Durchsuchungsbeamten müssen ruhig und höflich behandelt werden, insbesondere darf keinerlei körperlicher Widerstand geleistet werden, denn die Beamten sind berechtigt, die Maßnahme unter Anwendung von unmittelbarem Zwang durchzusetzen. Man sollte sich von den Beamten die Dienstausweise zeigen lassen, sie nach dem Grund der Maßnahme fragen und ihnen Zugang gewähren.

Schweigen

Der von der Durchsuchung Betroffene, Angehörige und Mitarbeiter sollten unbedingt von dem Recht Gebrauch machen zu schweigen: Gegenüber den Beamten sollte man sich jetzt weder als Beschuldigter noch als Zeuge äußern. Das gilt nicht nur für förmliche Vernehmungen, sondern gerade auch für sog. „informativische“ Gespräche: Deren angeblicher Inhalt wird von Beamten gerne in Vermerken festgehalten, die der Betroffene aber zuvor nicht zum Korrekturlesen bekommt.

Anwaltliche Hilfe

Es sollte sofort telefonisch Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufgenommen werden. Die Beamten haben zwar ein Interesse daran, Telefonate zu verhindern, durch die Mittäter oder andere Tatbeteiligte gewarnt werden. Unzulässig ist aber eine generelle Telefonsperre, denn unter keinen Umständen darf es verwehrt werden, seinen Anwalt zu kontaktieren. Wenn der Beamte einem etwaigen Missbrauch vorbeugen will, kann er selbst den Telefonkontakt zu dem gewünschten Gesprächspartner herstellen und so überprüfen, ob sich der richtige Teilnehmer meldet.

Der Rechtsanwalt sollte unverzüglich am Durchsuchungsort erscheinen. Es gibt zwar keinen Anspruch darauf, dass mit dem Beginn der Durchsu-

Dr. Hellmut Nonnenmacher
Dr. Walter Martin

Arno Stengel

Harald Federle

Thomas Hess

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefan Wahlen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Karlheinz Linke

Hannes Linke

Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Stefan Jäger

Fachanwalt für Sozialrecht

Stefan Neumann

Diplom Finanzwirt (FH)
Fachanwalt für Steuerrecht

Nicolai Funk

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Bellemann-Ruppel

Fachanwältin für
Gewerblichen Rechtsschutz

Heiko Graß

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Peter Sennekamp

Andrea Kleinhans

Wendtstraße 17
76185 Karlsruhe

Telefon 0721 / 98522-0
Telefax 0721 / 98522-50

e-mail: rechtsanwaelte@
nonnenmacher.de
www.nonnenmacher.de

chung bis zum Erscheinen des Anwalts gewartet wird. Einer entsprechenden Bitte des Rechtsanwalts wird aber in der Regel nachgekommen.

Todsünden

Es dürfen keine Beweismittel beiseite geschafft, Unterlagen vernichtet oder Daten gelöscht werden. Das kann nämlich eine Verdunkelungsgefahr begründen, so dass dann die vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft drohen.

Kooperation

Der Anwalt kann verhindern, dass die Durchsuchung größere Nachteile bringt als unbedingt nötig:

Originalunterlagen dürfen mitgenommen werden. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips müssen Störungen im Betriebsablauf aber so gering wie möglich gehalten werden. Es muss dem Unternehmen daher gestattet werden, Fotokopien der Originaldokumente zu fertigen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendig sind. Um die Durchsicht und Mitnahme von nicht verfahrensrelevanten Unterlagen und/oder „Zufallsfunde“ zu verhindern, sollte den Beamten mitgeteilt werden, wo genau sich die Unterlagen befinden, die gesucht werden. Wenn gefunden ist, was gesucht wurde, besteht für eine weitere Durchsuchung kein Anlass mehr.

Auch komplette Rechner dürfen mitgenommen werden. Verschafft man den Beamten etwa durch die Bekanntgabe von Passwörtern Zugang zur EDV, so können die Daten vor Ort durchgesehen werden, ohne dass der gesamte Datenbestand sichergestellt werden muss.

Durchsuchungsbeschluss

Liegt ein ermittlungsrichterlicher Durchsuchungsbeschluss vor, so muss dieser gewisse Mindestanforderungen erfüllen:

- Spätestens nach Ablauf von 6 Monaten gilt die Vollziehbarkeit des Durchsuchungsbeschlusses als verbraucht. Eine Durchsuchung ist dann nur aufgrund neuer richterlicher Prüfung und Anordnung zulässig.
- Im Durchsuchungsbeschluss müssen die aufzuklärende Straftat und die aufzufindenden Gegenstände aussagekräftig beschrieben werden.
- Handelt es sich um eine *Durchsuchung beim Verdächtigen* (§ 102 StPO), so reicht die *Vermutung*, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen oder er ergriffen wird.
- Handelt es sich um eine *Durchsuchung bei anderen Personen* (§ 103 StPO), sind *Tatsachen* notwendig, aus denen zu schließen ist, dass sich gesuchte Person, Spur oder Sache im Durchsuchungsobjekt befindet.

Anwalt

Rechtsanwalt Hannes Linke
Sekretariat Frau Charlotte Hartmann +49 (721) 98522-14
linke@nonnenmacher.de

Gefahr im Verzug

Nur im Ausnahmefall darf ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss durchsucht werden, und zwar nur dann, wenn „Gefahr im Verzug“ ist. Das ist dann der Fall, wenn befürchtet werden muss, dass eine richterliche Anordnung nicht mehr rechtzeitig erlangt werden kann, bevor der Verlust von Beweismitteln droht. Der Begriff ist eng auszulegen und kann gerichtlich überprüft werden. Die Gründe für die Eilbedürftigkeit muss der durchsuchende Beamte zeitnah aktenkundig machen.

Abschlussbesprechung

Am Ende der Durchsuchung findet eine Abschlussbesprechung mit den Ermittlern statt, bei der das Durchsuchungsprotokoll erstellt wird. Bevor der Betroffene hier unterschreibt, solle er sorgfältig überprüfen, ob alle beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände genau aufgelistet sind, ggf. muss das Protokoll präzisiert bzw. ergänzt werden.

Jedenfalls sollte der Sicherstellung und Beschlagnahme förmlich widersprochen werden, um sich alle Rechtspositionen offen zu halten. Und zwar auch dann, wenn der von der Durchsuchung Betroffene zuvor beim Auffinden der Gegenstände kooperativ gewesen ist.

Rechtsmittel

Gegen einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss kann Beschwerde eingelegt werden. Wurde die Durchsuchung von der Staatsanwaltschaft (bzw. Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts) oder der Polizei (bzw. Steuerfahndung) angeordnet, kann die richterliche Entscheidung nach § 98 Abs.2 S. 2 StPO beantragt werden. Beide Rechtsmittel haben jedoch keine aufschiebende Wirkung, können also eine schon begonnene Durchsuchung nicht unterbrechen bzw. nicht unterbinden.

Gerügt werden kann auch die Art und Weise der Durchführung der Durchsuchung. Gegen die Anordnung der Beschlagnahme kann Beschwerde eingelegt werden. Sollte auf einen entsprechenden Antrag die Vollziehung des Beschlagnahmebeschlusses ausgesetzt werden, können die Ermittlungsbehörden die beschlagnahmten Beweismittel nicht auswerten.

Anwalt

Rechtsanwalt Hannes Linke
Sekretariat Frau Charlotte Hartmann +49 (721) 98522-14
linke@nonnenmacher.de